

## Berufsunfähigkeitsversicherung "EGO Top" der HDI Lebensversicherung AG (Stand 01.01.2016)

Hierbei handelt es sich um eine vereinfachte und auszugsweise Darstellung der Bedingungen zu o.g. Tarif. Maßgebend für den Versicherungsschutz sind allein die Versicherungsbedingungen des Versicherers.

1. Wird altersunabhängig in Erst- und Nachprüfung auf die abstrakte Verweisung verzichtet?

Ja!

2. Gilt immer der zuletzt vor Eintritt der Berufsunfähigkeit ausgeübte Beruf als versichert?

Ja!

3. Bleibt der vollwertige BU-Schutz erhalten, wenn der Versicherte vorzeitig oder vorübergehend aus dem Berufsleben ausscheidet (z.B. durch Elternzeit, Pflege von Angehörigen, Arbeitslosigkeit usw.) und in dieser Zeit berufsunfähig wird?

Ja – und zwar dauerhaft!

4. Wird der Prognosezeitraum auf 6 Monate verkürzt?

Ja!

5. Werden Leistungen nach 6 Monate andauernder ununterbrochener BU auch rückwirkend erbracht?

Ja!

6. Werden Leistungen bei verspäteter Meldung des Versicherungsfalls auch rückwirkend erbracht?

Ja – und zwar ohne zeitliche Befristung!

7. Wird auf das Recht zur Kündigung bzw. Vertragsanpassung bei **unverschuldeter** Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht verzichtet?

Ja!

8. Gilt der Versicherungsschutz weltweit – also auch bei Verzug ins Ausland?

Ja! Wenn die versicherte Person für eine geforderte Untersuchung aus dem Ausland nach Deutschland reisen muss, werden neben den Untersuchungskosten auch die üblichen Reise- und Unterbringungskosten übernommen.

9. Ist die Arztanordnungsklausel angemessen, d.h. kann der Versicherte die Durchführung ärztlich empfohlener, operativer und sonstiger risikobehafteter Behandlungsmaßnahmen verweigern?

Ja – der Versicherte muss jedoch Maßnahmen und Verordnungen, die für den Heilungsprozess und die Minderung seiner Beschwerden erforderlich und auch zumutbar sind, dulden und befolgen. Hierzu zählen beispielsweise auch die Benutzung verordneter Sehhilfen (Brille, Kontaktlinsen), orthopädischer Hilfen oder sonstiger medizinisch-technischer Hilfen, deren Einsatz allgemein anerkannt, zumutbar und auch üblich sind sowie die Befolgung ärztlich verordneter Medikationen. Zumutbar sind dabei Maßnahmen, die gefahrlos und nicht mit besonderen Schmerzen verbunden sind und die außerdem Aussicht auf zumindest Besserung bieten.

10. Wird eindeutig auf eine konkrete Verweisung verzichtet, wenn durch die neu ausgeübte Tätigkeit eine Einkommenseinbuße von mehr als 20 % entsteht?

Ja!

11. Wird ausnahmslos auf ein zeitlich befristetes Anerkenntnis der BU-Leistungen verzichtet?

Ja!

12. Verzichtet der Versicherer auf den Zusatz „mehr als altersbedingter“ Kräfteverfall?

Ja!

13. Gilt die obligatorische Umorganisation des Arbeitsplatzes bei Selbstständigen und weisungsgebundenen Mitarbeitern als unzumutbar, wenn sich daraus eine Einkommenseinbuße von über 20% ergibt?
- Ja – bei Selbstständigen in ausgewählten Kammer-Berufen (Rechts- und Patentanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte) wird sogar grundsätzlich auf die sonst obligatorische Prüfung zur Umorganisation des Arbeitsplatzes verzichtet, sofern der Betrieb weniger als 5 Mitarbeiter beschäftigt.
14. Wird bei weisungsgebundenen Mitarbeitern auf eine Umorganisation des Arbeitsplatzes verzichtet?
- Ja!
15. Sichert eine Infektionsklausel BU-Leistungen zu, falls der Versicherte trotz bestimmter Krankheitserreger berufsfähig ist, aber ein Tätigkeitsverbot durch das zuständige Gesundheitsamt erhält?
- Ja!
16. Ist eine Berufsunfähigkeit infolge vorsätzlicher Verkehrsdelikte mitversichert?
- Zum Teil – aber Verkehrsdelikte, die als Straftat beurteilt werden, sind nicht mitversichert
17. Verzichtet der Versicherer auf das Recht zur Anpassung der Tarifbeiträge nach §163 VVG?
- Nein!
18. Ist zu bestimmten Anlässen eine Nachversicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung möglich?
- Ja – es wird jedoch nur auf eine Gesundheitsprüfung, nicht aber auf eine erneute Risikoprüfung (Neueinstufung des Berufs, Prüfung neuer risikobehafteter Hobbys) verzichtet.
19. Ist auch eine anlassunabhängige Nachversicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung möglich?
- Ja – innerhalb der ersten 5 Jahre (max. bis zum 37. Lebensjahr)
20. Werden die Beiträge auf Antrag ab dem Zeitpunkt der Leistungsmeldung bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht zinslos gestundet?
- Ja!
21. Verzichtet der Versicherer im Leistungsfall auf eine Meldepflicht der versicherten Person bei gesundheitlichen Verbesserungen?
- Ja!
22. Kann bei Antragstellung eine garantierte Rentendynamik im Leistungsfall mit beantragt werden?
- Ja – zusätzlich zu der nicht garantierten Rentensteigerung durch die Überschussbeteiligung kann gegen Mehrbeitrag auch eine garantierte Dynamik der BU-Rente in der Leistungsphase in Höhe von 1%, 2% oder 3% vereinbart werden. Bei Bedarf erstellen wir Ihnen hierzu gern ein Angebot.
23. Werden Studenten auch während der Studienzeit gegen Berufsunfähigkeit versichert?
- Ja – für die Feststellung der Berufsunfähigkeit wird als ausgeübter Beruf das Mindestanforderungsprofil des Berufes zu Grunde gelegt, der dem angestrebten Studienabschluss entspricht.
24. Besonderheiten des Tarifs:
- Bei Eintritt der Berufsunfähigkeit (Erstprüfung) wird auf eine konkrete Verweisung verzichtet.
  - Optional kann gegen Mehrbeitrag vereinbart werden, dass bei mindestens 6 Monate andauernder Arbeitsunfähigkeit (ununterbrochene Krankschreibung) der versicherten Person Leistungen in Höhe der vereinbarten BU-Rente auch ohne Nachweis des Berufsunfähigkeitsgrades gezahlt werden (max. 24 Monate).
- Diese Leistungen können jedoch nur dann verlangt werden, wenn zeitgleich Leistungen wegen Berufsunfähigkeit beantragt werden.

**– Bei Fragen hierzu rufen Sie uns bitte an oder senden Sie uns eine E-Mail. –**